

Titel:

Beschwerdeverfahren, Befangenheitsantrag, Klägers

Normenketten:

§ 54 Abs. 1, § 42 Abs. 1 und 2 VwGO

Art. 103 Abs. 1 GG.

Schlagworte:

Befangenheitsantrag, Beschwerdeverfahren, Klägers

Tenor

Das Ablehnungsgesuch wird zurückgewiesen.

Gründe

I.

1

Durch Beschluss des 14. Senats vom 28. Mai 2015 (Az. 14 C 15.667) in der Besetzung durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgerichtshof K., die Richterin am Verwaltungsgerichtshof W. und die Richterin am Verwaltungsgerichtshof S. wies der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde des Klägers gegen einen Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 13. März 2015, mit dem das Verwaltungsgericht einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein Klageverfahren auf Gewährung weiterer Beihilfeleistungen abgelehnt hatte, kostenpflichtig zurück (Nr. I des Beschlusses). Zudem lehnte der Verwaltungsgerichtshof den Antrag des Klägers ab, ihm für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen (Nr. III des Beschlusses).

2

Hiergegen richtet sich die Anhörungsrüge des Klägers vom 23. Juni 2015. Mit Schreiben vom 25. Juni 2015 beantragte der Kläger zudem sinngemäß,

3

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgerichtshof K., die Richterin am Verwaltungsgerichtshof W. und die Richterin am Verwaltungsgerichtshof S. wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen.

4

Zur Begründung seines Befangenheitsantrags bezieht sich der Kläger auf die in seiner Anhörungsrüge vom 23. Juni 2015 genannten Gründe. Mit seiner Anhörungsrüge hatte er im Wesentlichen geltend gemacht, die erkennenden Richterinnen hätten eine von ihm mit Schreiben vom 24. April 2015 an das Verwaltungsgericht Regensburg angekündigte Beschwerdebegründung nicht abgewartet, sondern stattdessen am 28. Mai 2015 einen Beschluss erlassen. Eine Fristsetzung für die Beschwerdebegründung sei ebenfalls nicht erfolgt. Es werde im Gegenteil im Beschluss behauptet, er habe von einer Beschwerdebegründung abgesehen. Diese Vorgehensweise verstoße gegen sein Recht auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 GG. Die Ablehnung von Prozesskostenhilfe im Beschwerdeverfahren verstoße gegen §§ 114 bis 127 ZPO und Art. 103 Abs. 1 GG.

5

Die von dem Ablehnungsgesuch betroffenen Richterinnen haben dienstliche Äußerungen abgegeben (VGH-Akte Bl. 14 ff.), zu denen sich die Beteiligten äußern konnten. Der Kläger vertiefte sein Vorbringen mit Schreiben vom 8. Juli 2015.

6

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf die Gerichts- und die beigezogenen Behördenakten einschließlich derer des Verfahrens 14 C 15.667.

II.

7

Das Ablehnungsgesuch bleibt ohne Erfolg.

8

Es bedarf keiner Entscheidung, ob eine Richterablehnung in Verfahren über eine Anhörungsrüge überhaupt zulässig ist, weil sie deren Zielsetzung, eine gerichtliche Selbstkorrektur zu ermöglichen, in ihr Gegenteil verkehren würde (offen gelassen in BVerwG, B. v. 28.5.2009 - 5 PKH 6.09 u. a. - NVwZ-RR 2009, 662 Rn. 3). Denn der Ablehnungsantrag ist jedenfalls unbegründet.

9

Nach § 54 Abs. 1 VwGO, § 42 Abs. 1 und 2 ZPO kann ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Diese Voraussetzung ist dann gegeben, wenn ein am Verfahren Beteiligter bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Richters zu zweifeln (st. Rspr., vgl. BVerfG, B. v. 7.12.1976 - 1 BvR 460/72 - BVerfGE 43, 126; B. v. 5.4.1990 - 2 BvR 413/88 - BVerfGE 82, 30). Als Ausnahmeregelung zu Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG, wonach niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf, sind die Befangenheitsvorschriften jedoch eng auszulegen. Die Besorgnis der Befangenheit ist dann gegeben, wenn vom Standpunkt eines Beteiligten aus hinreichende objektive Gründe vorliegen, die bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass geben, an der Unparteilichkeit des betroffenen Richters zu zweifeln (BVerwG, B. v. 28.5.2009 - 5 PKH 6.09 u. a. - NVwZ-RR 2009, 662 Rn. 4 m. w. N.). Die rein subjektive Besorgnis, für die bei Würdigung der Tatsachen vernünftigerweise kein Grund ersichtlich ist, reicht dagegen nicht aus (BVerwG, U. v. 5.12.1975 - VI C 129.74 - BVerwGE 50, 36).

10

Nach allgemeiner Auffassung kann die Ablehnung grundsätzlich nicht erfolgreich auf die Verfahrensweise oder die Rechtsauffassung eines Richters gestützt werden. Denn im Ablehnungsverfahren geht es allein um die Parteilichkeit des Richters und nicht um die Richtigkeit seiner Handlungen und Entscheidungen, deren Überprüfung dem Rechtsmittelgericht vorbehalten ist. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist indessen dann geboten, wenn die Gestaltung des Verfahrens oder die Entscheidungen des Richters sich so weit von den anerkannten rechtlichen - insbesondere verfassungsrechtlichen - Grundsätzen entfernen, dass sie aus der Sicht der Partei nicht mehr verständlich und offensichtlich unhaltbar erscheinen und dadurch den Eindruck einer willkürlichen oder doch jedenfalls sachfremden Einstellung des Richters erwecken (vgl. BayVGh, B. v. 29.9.2014 - 22 CS 14.1834 - juris Rn. 7 m. w. N.).

11

1. Aus der Rüge des Klägers, der erkennende Senat habe eine von ihm angekündigte Beschwerdebegründung nicht abgewartet, sondern mit Beschluss vom 28. Mai 2015 über seine Beschwerde entschieden und mit dieser Vorgehensweise sein Recht auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) verletzt, ergeben sich keine Gründe im Sinne des § 42 Abs. 2 ZPO. In der Verfahrensweise der abgelehnten Richterinnen liegt kein Grund, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit der am ergangenen Beschluss mitwirkenden Richterinnen zu rechtfertigen.

12

a) Das Ablehnungsgesuch des Klägers kann nicht auf eine Verletzung des Grundrechts auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG gestützt werden.

13

Eine Verletzung des Grundrechts auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG, das gebietet, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und bei der gerichtlichen Entscheidung in Erwägung zu

ziehen, begründet - wie das Rechtsinstitut der Anhörungsrüge nach § 152a VwGO zeigt - nicht automatisch die Besorgnis der Befangeneheit nach § 54 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 42 Abs. 1 und 2 ZPO, sondern erst, wenn weitere Umstände hinzutreten, aus denen ein unbefangener Beteiligter objektiv die Schlussfolgerung ziehen kann, dass die entscheidenden Richter nicht (mehr) gewillt waren, sein Vorbringen überhaupt zur Kenntnis zu nehmen (BayVGH, B. v. 29.9.2014 - 22 CS 14.1834 - juris Rn. 23 m. w. N.). Das kann der Fall sein, wenn sich aus den besonderen Umständen des Falles deutlich ergibt, dass das Gericht das Vorbringen eines Beteiligten überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder doch bei seiner Entscheidung ersichtlich nicht in Erwägung gezogen hat (BVerwG, B. v. 23.9.1990 - 2 B 99.91 - NJW 1992, 257 m. w. N.), z. B. wenn die gerichtliche Entscheidung vor Ablauf der einem Beteiligten gesetzten Äußerungsfrist gefasst wurde und deshalb ein fristgerecht eingegangener Schriftsatz nicht berücksichtigt wurde (BVerwG a. a. O.).

14

Nach den dienstlichen Äußerungen der vom Ablehnungsgesuch betroffenen Vorsitzenden und der Berichterstatterin wurde der Kläger im Verfahren 14 C 15.667 mit gerichtlichem Schreiben vom 30. März 2015 (VGH-Akte im Verfahren 14 C 15.667 Bl. 8) aufgefordert, binnen vier Wochen eine Begründung abzugeben. Diese Frist habe der Senat abgewartet und erst am 28. Mai 2015 entschieden. Eine Beschwerdebegründung sei innerhalb der Frist nicht eingegangen. Soweit der Kläger auf ein Schreiben an das Verwaltungsgericht Regensburg vom 24. April 2015 Bezug nehme, sei dies weder an den Verwaltungsgerichtshof gerichtet gewesen, noch sei es von ihm im vorliegenden Verfahren eingereicht worden. Diese Äußerungen entsprechen der Aktenlage. Die Richterinnen haben somit erst nach Ablauf der dem Kläger gesetzten Frist entschieden.

15

b) Die dem Kläger mit gerichtlichem Schreiben vom 30. März 2015 gesetzte Frist von vier Wochen war auch objektiv nicht zu kurz bestimmt.

16

In eilbedürftigen Verfahren sind selbst kurze Äußerungsfristen mit dem Anspruch der Verfahrensbeteiligten auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG vereinbar; eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör wird erst angenommen, wenn die vor Erlass einer Entscheidung vom Gericht gesetzte Frist zur Äußerung objektiv nicht ausreicht, um innerhalb der Frist eine sachlich fundierte Äußerung zum entscheidungserheblichen Sachverhalt und zur Rechtslage zu erbringen, das rechtliche Gehör also in unzumutbarer Weise erschwert wird (BVerfG, B. v. 5.2.2003 - 2 BvR 153/02 - juris Rn. 28 ff. m. w. N.).

17

Mit der vorliegend bestimmten Äußerungsfrist von vier Wochen wurde dem Kläger objektiv keine zu kurz bemessene Frist für seine Beschwerdebegründung gesetzt. Die Fristsetzung entspricht der gesetzlichen Regelung für Beschwerden in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes. In derartigen Verfahren beträgt die Frist zur Begründung einer Beschwerde gemäß § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO einen Monat ab Bekanntgabe der Entscheidung. Sich an dieser gesetzlichen Frist in dem hier vorliegenden (sonstigen) Beschwerdeverfahren zu orientieren, verstößt objektiv nicht gegen das Grundrecht auf rechtliches Gehör zumal die Frist vorliegend erst ab Zugang des gerichtlichen Schreibens vom 25. März 2015 zu laufen begonnen hat. Zudem hätte es der Kläger in der Hand gehabt, eine Verlängerung der Begründungsfrist zu beantragen. Nach den dienstlichen Äußerungen der vom Ablehnungsgesuch betroffenen Richterinnen wurde ein Antrag an den Verwaltungsgerichtshof auf Fristverlängerung nicht gestellt (VGH-Akte Bl. 14 bis 16). Dies entspricht der Aktenlage. Einen Verlängerungsantrag selbst kurzfristig am Morgen des letzten Tages der Frist per Telefax zu stellen und - zur eigenen Absicherung - ggf. telefonisch bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtshofs die Entscheidung hierüber abzufragen, wäre für den Kläger, der seine Schriftsätze regelmäßig faxt, nicht unzumutbar gewesen. Weder lagen aus Sicht des Klägers objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass ein Fristverlängerungsgesuch von vornherein aussichtslos gewesen wäre, noch war eine Verlängerung der richterlich gesetzten Äußerungsfrist rechtlich oder sachlich ausgeschlossen. Auch musste der Kläger aufgrund der Fristsetzung im gerichtlichen Schreiben vom 30. März 2015 damit rechnen, dass ohne Fristverlängerungsgesuch eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs nach Ablauf dieser Frist ergehen würde. Macht der Kläger von der naheliegenden

Möglichkeit des Fristverlängerungsantrags keinen Gebrauch, geht dies zu seinen Lasten. Denn es ist nicht Zweck des Ablehnungsantrags nach § 54 VwGO, im Nachhinein eine zuvor rügelos hingenommene gerichtliche Verfahrenshandlung zu korrigieren, wenn die zur Verfügung stehenden prozessualen Instrumente nicht rechtzeitig genutzt werden.

18

2. Auch aus der vom Kläger gerügten Ablehnung seines Prozesskostenhilfeantrags ergeben sich keine Gründe im Sinne des § 42 Abs. 2 ZPO.

19

Soweit der Kläger rügt, die Ablehnung seines Antrags auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren sei zu Unrecht erfolgt und verstoße gegen §§ 114 bis 127 ZPO sowie Art. 103 Abs. 1 GG, liegt auch darin kein Grund, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit der am ergangenen Beschluss mitwirkenden Richterinnen zu rechtfertigen.

20

a) Die Ablehnung des Prozesskostenhilfeantrags in der Sache kann einen Befangenheitsantrag nicht begründen. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dass die Äußerung einer - auch irrigen - Rechtsauffassung keinen Ablehnungsgrund darstellt (BVerwG, B. v. 29.5.1991 - 4 B 71.91 - NJW 1992, 1186 m. w. N.). Im Übrigen sind die Richterinnen zu Recht davon ausgegangen, dass die Gewährung von Prozesskostenhilfe für die Durchführung eines Beschwerdeverfahrens gegen die Ablehnung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe durch die Vorinstanz nicht statthaft ist. Denn das Prozesskostenhilfeverfahren, in dem (lediglich) geprüft wird, ob eine finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zum Zweck der Prozessführung gewährt wird, stellt selbst keine Rechtsverfolgung oder -verteidigung im Sinne des § 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO dar, sondern soll einem mittellosen Beteiligten eine solche gegebenenfalls ermöglichen. Das gilt auch für eine gegen die erstinstanzliche Versagung von Prozesskostenhilfe gerichtete Beschwerde nach §§ 146 ff. VwGO (vgl. HessVGH, B. v. 28.1.2013 - 7 D 228/13 - NJW 2013, 1690; Happ in Eyermann, VwGO, 14. Aufl. 2014, § 166 Rn. 9 m. w. N.).

21

b) Aus der von den mitwirkenden Richterinnen gewählten Verbindung der Entscheidungen über die Beschwerde und den für das Beschwerdeverfahren gestellten Prozesskostenhilfeantrag ergeben sich ebenfalls keine Gründe im Sinne des § 42 Abs. 2 ZPO.

22

Nach den dienstlichen Äußerungen der vom Ablehnungsgesuch betroffenen Vorsitzenden, der Berichterstatterin sowie der weiteren Beisitzerin entspricht es der üblichen Verfahrensweise des Senats sowie der anderen Senate des Verwaltungsgerichtshofs, mit der Entscheidung über die Beschwerde auch über den für das Beschwerdeverfahren gestellten Antrag auf Prozesskostenhilfe zu befinden. Die gewählte Verbindung der Sachentscheidung im Beschwerdeverfahren mit der Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag entspricht dem üblichen prozessualen Vorgehen in einem schriftlichen Beschlussverfahren. Sie ist objektiv nicht zu beanstanden und nicht geeignet, den Eindruck einer willkürlichen oder doch jedenfalls sachfremden Einstellung des Richters zu erwecken.

23

Der Kläger wird durch diese Vorgehensweise auch nicht unzumutbar beeinträchtigt. Ein unbemittelter Beschwerdeführer hat bei einer Verwerfung oder Zurückweisung seiner Beschwerde gegen die erstinstanzliche Versagung von Prozesskostenhilfe eine Festgebühr in Höhe von 60,00 EUR (Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz) zu zahlen. Dieses Kostenrisiko kann der Kläger - anders als er meint - nicht dadurch minimieren, indem der Verwaltungsgerichtshof zeitlich vor der Beschwerdeentscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag entscheidet. Wie zuvor dargelegt ist ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren immer unstatthaft. Somit kann der Kläger die Erfolgsaussichten seiner Beschwerde niemals anhand einer - negativen - Entscheidung über

den Prozesskostenhilfeantrag beurteilen. Die Behauptung des Klägers, die gleichzeitige Ablehnung des Prozesskostenhilfeantrags und die Zurückweisung der Beschwerde stelle eine Rechtsbeugung gemäß § 339 StGB dar, entbehrt jeglicher Grundlage.

24

3. Soweit der Kläger einen Wiedereinsetzungsantrag gestellt und auch insoweit Befangenheit der Richterinnen geltend gemacht hat, gilt das zuvor Gesagte.

25

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel eröffnet (§ 146 Abs. 2, § 152 Abs. 2 VwGO).